

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom 14. November 2013<sup>1</sup>

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### §12b Mitwirkung der Krankenversicherer

<sup>1</sup> Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer erteilen der Ausgleichskasse auf Anfrage Auskunft über das Versicherungsverhältnis nach KVG einer Person mit Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>2</sup> Die im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer melden der Ausgleichskasse auf Anfrage den gesamten Versichertenbestand nach KVG für den Abgleich der Datenbestände gemäss Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Ausgleichskasse meldet einem im Kanton Basel-Landschaft tätigen Krankenversicherer auf Anfrage den gesamten Verfügungsbestand der bei diesem Krankenversicherer nach KVG versicherten Personen für den Abgleich der Datenbestände.

#### §12c Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt der Ausgleichskasse kostenlos die für die Durchführung der Prämienverbilligung und für das Erstellen von Prognosen über deren Entwicklung notwendigen Daten zur Verfügung. Die Daten werden der Ausgleichskasse elektronisch übermittelt oder von dieser bei der kantonalen Steuerverwaltung abgerufen.

<sup>2</sup> Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

<sup>2</sup> GS 32.474, SGS 362

<sup>3</sup> SR 832.102.2

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 14. November 2013

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
die 2. Landschreiberin: Mäder